

PERSONALKOSTENSÄTZE FÜR PROJEKTASSISTENT_INNEN NACH KV-TARIF FÜR DAS JAHR **2024 (GÜLTIG AB 1.2.2024)**

GEHALTSGRUPPE B 1, § 49 (3) KV

Voraussetzungen	mtl. Brutto in EUR	jährl. Brutto in EUR	jährl. Personalkosten 1 u. 2 Verw.-jahr *) in EUR	jährl. Personalkosten ab 3 Verw.-jahr **) in EUR	Pensionskassennachzahl. für 1 u. 2 Verw.-jahr ***) in EUR
Einstiegsgehalt	3.578,80	50.103,20	62.831,42	64.372,09	3.081,34
a) nach 3 Jahren	4.242,60	59.396,40	74.466,17	76.292,61	3.652,88
b) nach 8 Jahren Einstuf. in lit. a od. bei Einstufung als Postdocass.	4.752,30	66.532,20	83.399,94	85.445,80	4.091,72
c) nach 8 Jahren Einstuf. in lit. b	5.251,10	73.515,40	92.142,66	94.403,25	4.521,18
d) nach 8 Jahren Einstuf. in lit. c	5.519,40	77.271,60	96.845,28	99.221,39	4.752,22

Bitte beachten Sie die Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei Forschungsprojekten gemäß § 26 und § 27 UG (Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 37/2023 vom 14.09.2023, wirksam ab 01.01.2024). Anfragen betreffend Personalkosten bitte an das Projektcontrolling richten!

Für Informationen zu Gehältern bzw. Kosten von studentischen Mitarbeiter_innen siehe die Seite des Projektsupports:
<https://www.tuwien.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=203296&token=c6aeb0fc3a1ebcaf3bc44fac5e4530a2b71f18fe>

- *) Von der Pensionskassenzusage sind nur jene Arbeitnehmer_innen erfasst, die länger als 24 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen.
- ***) Für Neuaufnahmen ab den 01.10.2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit Beginn des 3. Verwendungsjahres Beiträge in der Höhe von 3 % an die Pensionskasse abzuführen.
- ***) Für Arbeitnehmer_innen ist innerhalb von drei Monaten ab Vollendung einer zweijährigen Beschäftigungszeit eine Nachzahlung der Beiträge für die ersten beiden Verwendungsjahre zu leisten, sofern das Arbeitsverhältnis nach Vollendung der zweijährigen Beschäftigungszeit fortgesetzt wird.